



Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt		öffentlich		
am 14.12.2010		Vorlagen-Nr.: FB 1/252/2010		
Nr. 2 der TO				
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum:		29.11.2010
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	14.12.2010		Anhörung	

Beratungsgegenstand:

**Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- Antrag der SPD-Fraktion vom 30.10.2010**

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

- § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit den Vergaberichtlinien des Innenministeriums
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen- (VOL/A),
- die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
- das Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (KVHB NW),
- die Baustellenverordnung (BaustellV),
- das Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL) des Landes,
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV-),
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- die von der EU erlassenen Richtlinien

III. Sachverhalt:

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 12.04.2010 zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Anlage 2) erläutert, dass neben Aspekten der Energieeffizienz auch solche des Umweltschutzes allgemein, und dies grundsätzlich bei allen Beschaffungsvorgängen zu beachten seien.

Allerdings ist zu beachten, dass dieser Erlass primär für die öffentlichen Auftraggeber des Landes gilt. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird die Anwendung lediglich empfohlen und ist nicht verpflichtend.

Dem Erlass liegt folgender Gedanke zu Grunde: Ein Produkt, dessen Anschaffungskosten zunächst höher liegen als bei vergleichbaren Angeboten, kann bei der Betrachtung des gesamten Lebenszyklus sich letztlich als günstiger erweisen, wenn Umweltaspekte sowie Energieverbrauchs- und Entsorgungskosten in die Betrachtung einbezogen werden.

Die grundsätzliche Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Stadt Lüdinghausen erfolgt über die Dienstanweisung über die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen (DA Vergabe) der Stadt Lüdinghausen. Danach sind in Ziffer 22 bei Vergaben und Auftragserteilungen die „Leitlinien zur Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Anlage 3) zu beachten.

Diese der DA Vergabe als Anlage 7 beigefügten „Leitlinien zur Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Stadt Lüdinghausen“ (Anlage 3) sind den Ausschreibungen als Vorbemerkungen beigefügt und beschreiben sowohl Kriterien, Vorgehensweise und Umgang mit dem Anliegen des Umweltschutzes sehr ausführlich und bedürfen keiner weiteren Ergänzung. In der Leistungsbeschreibung selbst sind die Vorgaben der Leitlinien bei der Materialauswahl anzuwenden.

Bei der Wertung der Angebote ist die Ziffer 2.6 der Leitlinie einschlägig:

2.6 Wertung der Angebote

- 2.6.1 Bei gleichem Preis geeigneter Leistungen ist stets der umweltverträglicheren Leistungsvariante der Vorzug zu geben.
- 2.6.2 Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit/der Annehmbarkeit der Angebote gilt ein Angebot über umweltverträgliche Leistungen, das die vorgegebenen Mindestanforderungen der Ausschreibung erfüllt, auch dann als wirtschaftlich/annehmbar, wenn sein Preis in tragbarem, auftragsbezogenem Maße über einem preislich günstigeren Angebot ohne umweltverträgliche Eigenschaften liegt.
Diesem wirtschaftlichsten/annehmbaren Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Über entstehende Mehrkosten ist jeweils im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- 2.6.3 Wenn bereits in der Leistungsbeschreibung Kriterien zur Umweltverträglichkeit vorgegeben sind, ist zu berücksichtigen, dass Kostengesichtspunkte bereits im Vorfeld der Leistungsdefinition eine Rolle spielen. In welcher Höhe ein Mehrpreis vertretbar ist, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Darüber hinaus werden die einschlägigen Vorschriften zur VOL und VOB bei der Wertung der Angebote dahingehend berücksichtigt, dass nicht dem billigsten Bieter der Auftrag zu erteilen ist, sondern dem wirtschaftlich günstigsten Angebot unter Berücksichtigung der auftragsbezogenen Kriterien, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst etc. .

Auch dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz wird Rechnung getragen. So ist in den Leitlinien festgelegt, dass die u.a. Bereiche

- Energieverbrauch und Wärmebedarf (Schonung von Ressourcen),
- Lebensdauer, Reparierbarkeit
- Abfallverhalten, Recyclingfähigkeit,

zu beachten sind.

Beispielhaft sind einige Bereiche aufgeführt:

So sind z. B. im Baubereich die Vorgaben und Forderungen der EnEV 2009 (Energieeinsparverordnung 2009) des Bundes zu beachten
Beispielhaft erwähnt sind einige Forderungen der EnEV 2009:

- Zu errichtende Gebäude
 - Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien
 - Dichtheit – Mindestluftwechsel
- Bestehende Gebäude und Anlagen
 - Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden
 - Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen
 - Energetische Inspektion von Klimaanlage
 - Energieausweise und Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz
 - Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen

Die Stadt Lüdinghausen hat für alle Gebäude im Eigentum der Stadt Energieausweise ausstellen lassen, die jeweils im öffentlichen Bereich (z.B. Foyer im Rathaus) aufgehängt sind.

Bei Planungen neuer technischer Anlagen im Baubereich, wie z.B. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Beleuchtung usw. bindet die Stadt grundsätzlich zur Projektierung und Umsetzung unter der Prämisse der Energieeffizienz Fachplaner für Gebäudetechnik ein.

Auch im Bereich des Tiefbaus beginnt die Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bereits bei der Planung und Ausschreibung von Baumaßnahmen.

So bezieht sich die Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge hauptsächlich auf die Auswahl der Materialien (z.B. Hersteller aus näherer Umgebung zur Vermeidung unnötiger Transportwege), Wiederverwendung von Baustoffen (z.B. Straßenaufbruch, Bodenaushub) oder der Verwendung von Recyclingbaustoffen (z.B. im Straßenunterbau). Bei der Verwendung von Holzprodukten ist vom Bieter der Nachweis durch Vorlage eines Zertifikates (z.B. FSC) zu erbringen, dass die verwendeten Holzprodukte aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.

Ebenso werden bei sonstigen Vergaben, wie z.B. bei der Vergabe von Leasing- und Serviceverträgen für Kopiergeräte umweltrelevante und energieeffiziente Kriterien bei der Wertung der Angebote berücksichtigt. So wurden in der Leistungsbeschreibung bestimmte Anforderungen gestellt (z. B. Vorliegen des Energy Star), die zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden mussten und anschließend in der Wertung einfließen.